

Beschluss der Sechsten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Vorlagenersteller:</i> Nike Czerny-Christenson	<i>Datum</i> 23.08.2022 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss Amt Warnow-West (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.09.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Warnow-West beschließt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage.

Sachverhalt

Begründung zur Sechsten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

1.

Die Gemeinden Kritzmow, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf errichten derzeit in Papendorf die Schulsporthalle Warnowschule. Da die Sporthalle auch an Dritte vermietet werden soll, ist eine haushalterische Trennung von Schule und Sporthalle zum 01.01.2023 erforderlich. Nach der bisherigen Hauptsatzung des Amtes müssten alle Entscheidungen durch den Amtsausschuss getroffen werden. Durch die Aufnahme der Schulsporthalle Warnowschule in den § 3 Abs. 1 d) 2. Punkt der Hauptsatzung werden diese Entscheidungen dem Schul- und Bauhofausschuss übertragen, dem die oben genannten Gemeinden angehören.

2. und 3.

Durch die Änderungen des § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt eine Anpassung des Entscheidungsrahmes des Amtsvorstehers in Amtsschul- und Amtsbauhofangelegenheiten entsprechend der Wertgrenzen aller anderen Angelegenheiten des Amtes, soweit diese nicht im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Amtsschule übertragen wurden.

Die Praxis hat gezeigt, dass in Amtsschul- oder Amtsbauhofentscheidungen der Entscheidungsspielraum des Amtsvorstehers sehr eingegrenzt ist. Insbesondere die bisherige Wertgrenze von 2.500,00 € für über- oder außerplanmäßige Ausgaben bewirkte in der Vergangenheit oftmals die Notwendigkeit der Befassung des Schul- und Bauhofausschusses, einem Unterausschuss des Amtsausschusses, mit diesen Angelegenheiten. Da ihm durch den Amtsausschuss in allen anderen Angelegenheiten diese Befugnisse in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 zugestanden werden, sollte dies auch für Amtsschul- und Amtsbauhofangelegenheiten gelten.

Durch die Angleichung der Wertgrenzen zu allen anderen Angelegenheiten wird der Verwaltung ein schnelleres und effizienteres Handeln ermöglicht.

4.

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung des Amtes durch die Firma Optiso muss erwartet werden, dass Stellen des Amtes, z.B. im Bereich Investitionen, in die Entgeltgruppe E 10 eingruppiert werden. Um auch hier effiziente und schnelle Entscheidungen in personellen Angelegenheiten zu gewährleisten sollte der § 4 Abs. 4 geändert werden. Wie durch den Hauptausschuss in seiner Empfehlung geändert, obliegt die Besetzung von Leitungspositionen weiterhin dem Amtsausschuss.

5.

Abschließend befasst sich die Änderung des § 9 Abs. 1 mit öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere abzielend auf die Dritter. Enthält die Hauptsatzung einer Gemeinde oder des Amtes keine gesonderte Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Verwaltungsakten, sind diese, in den uns konkret vorliegenden Fällen die des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (§ 110 Flurbereinigungsgesetz), wie Satzungen bekannt zu machen. Entsprechende öffentliche Bekanntmachungen mussten so bereits unter amt-warnow-west.de/stabelow/ eingestellt werden. Damit stehen Satzungen der Gemeinde oder des Amtes und öffentliche Bekanntmachungen Dritter zusammen in einer Rubrik, was der Übersichtlichkeit und Klarheit widerspricht. Die mit der Änderung des § 9 Abs. 1 erfolgende Ergänzung ermöglicht die Einstellung solcher Bekanntmachungen auf der Homepage des Amtes unter dem Punkt öffentliche Bekanntmachungen und somit nicht mehr unter Satzungen des Amtes.

Da der Amtsausschuss bereits in außerordentlicher Sitzung am 19.09.2022 entscheiden kann, wird abweichend zur Empfehlung des Hauptausschusses ein Inkrafttreten zum 01.11.2022 empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow - AA1 (öffentlich)
---	---

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.04.2022 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 11.01.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 2/19. Jahrgang vom 14.02.2011, geändert durch

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 20.12.2011, veröffentlicht am 22.12.2011 auf der Homepage des Amtes Warnow-West amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen des Amtes,
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 08.01.2013, veröffentlicht am 09.01.2013 auf der Homepage des Amtes Warnow-West amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen des Amtes,
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 03.02.2015, veröffentlicht am 10.02.2015 auf der Homepage des Amtes Warnow-West amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen des Amtes,
- die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 29.11.2016, veröffentlicht am 05.12.2016 auf der Homepage des Amtes Warnow-West amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen des Amtes,
- die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West vom 01.12.2019, veröffentlicht in der korrigierten Fassung am 04.03.2020 auf der Homepage des Amtes Warnow-West amt-warnow-west.de unter der Rubrik Satzungen des Amtes,

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 d) 2. Punkt wird wie folgt neu gefasst:
 - Der Schul- und Bauhofausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Schulträgers, der Sporthalle Warnowschule und des Bauhofes, soweit diese nicht dem Amtsvorsteher oder der Schule übertragen worden sind.
2. In § 4 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über:

 1. die Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und dessen Ausschüssen – gleiches gilt entsprechend für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden -, die auf einmalige und wiederkehrende Leistungen gerichtet sind bis zum Gesamtwert von 25.000 Euro;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro;
 3. die Verfügung über Amtsvermögen, über

- die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 Euro;
- Schenkungen bis 2.500 Euro;
- die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 Euro
- die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. unterhalb der EU-Schwellenwerte. In Amtsschulangelegenheiten trifft der Amtsvorsteher die Entscheidungen über Vergaben, soweit diese nicht im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Amtsschule übertragen wurden.

3. In § 4 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Amtsvorsteher werden die Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen übertragen, soweit diese nicht im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Amtsschule übertragen wurden. Weiterhin entscheidet der Amtsvorsteher über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

4. In § 4 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Dem Amtsvorsteher werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 KV M-V übertragen. Die Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitung obliegt weiterhin dem Amtsausschuss.

5. In § 9 Abs. 1 wird nach dem ersten Punkt ein weiterer Punkt eingefügt:

- Verwaltungsakte über die Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Kritzmow,

Leif Kaiser
Amtsvorsteher